

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. Juni 1854.

Vertrag mit der Krone Hannover wegen Regelung des Telegraphenverkehrs zwischen den beiderseitigen Staaten.

Die Bürgerschaft hat die Mittheilung des Senats vom 12. Juni nebst dem dieselbe begleitenden Vertrage mit der Krone Hannover wegen Regelung des Telegraphenverkehrs zwischen den beiderseitigen Staaten in vertraulicher Sitzung berathen.

Mit Bedauern hat sie ersehen, daß nicht allein der, durch Bremischen Unternehmungsgeist zuerst in Deutschland ins Leben gerufene electromagnetische Telegraphenverkehr mit Bremerhaven und namentlich dessen Fortsetzung nach Cuxhaven, durch welche auch ein directer Verkehr mit Hamburg vermittelt wurde, sehr wesentlichen Beeinträchtigungen unterworfen werden soll, sondern daß auch für die Zukunft diesem Bremischen Unternehmungsgeiste bei etwa wünschenswerther Fortsetzung dieser Linien nach anderen, sogar auch nach nicht Hannoverischen Seiten hin vertragsmäßig Schranken gezogen werden sollen, deren Nothwendigkeit in keiner Weise vorzuliegen scheint.

Die Bürgerschaft hegt das Vertrauen, daß der Senat nicht allein diese, sondern auch manche andere lästige, nach ihrer Ansicht der Billigkeit wenig entsprechende Bestimmungen des Vertrags genügend erkannt, namentlich die eben angeregte in ihrer möglichen Bedeutung für die Zukunft reiflich erwogen, und sich überzeugt haben wird, daß eine Fortdauer des eignen telegraphischen Verkehrs mit unseren Hafenplätzen unter keinen minder lästigen Bedingungen zu erlangen war.

Unter dieser Voraussetzung und unter Bezeugung ihres Danks an den Herrn Commissar des Senats für dessen vielfache Bemühungen will sie ihre verfassungsmäßige Mitgenehmigung des Vertrags hiemit ertheilt haben.

Die Bürgerschaft ist ferner einverstanden, daß der Betrieb des Bremischen Telegraphenverkehrs bis auf Weiteres der bestehenden Privatgesellschaft, unter gegenseitigem Kündigungsvorbehalt, belassen werde und beauftragt ihrerseits die Finanzdeputation mit dem Abschlusse der erforderlichen Uebereinkunft mit derselben, während die Regelung der, nach den §§. 2, 4, 5, 6, 13 bis 16 mit Hannover zu vereinbarenden näheren Bestimmungen, soweit dieselben nicht die Uebereinkunft mit der hiesigen Privatgesellschaft betreffen, zweckmäßig der Eisenbahndeputation zu übertragen sein wird, welche über die Verwendung der eingehenden Gelder zu berichten haben würde.

Verhandlung des Senats in der Kammern

Am 21. Juni 1833. Der Senat hat die Verhandlung des Senats am 19. Juni nicht zum Abschluss gebracht, sondern die Verhandlung auf den 22. Juni verschoben.

Am 21. Juni 1833. Der Senat hat die Verhandlung des Senats am 19. Juni nicht zum Abschluss gebracht, sondern die Verhandlung auf den 22. Juni verschoben.

Der Senat hat die Verhandlung des Senats am 19. Juni nicht zum Abschluss gebracht, sondern die Verhandlung auf den 22. Juni verschoben.

Der Senat hat die Verhandlung des Senats am 19. Juni nicht zum Abschluss gebracht, sondern die Verhandlung auf den 22. Juni verschoben.

Der Senat hat die Verhandlung des Senats am 19. Juni nicht zum Abschluss gebracht, sondern die Verhandlung auf den 22. Juni verschoben.

Vittheilung

Der Senat hat die Verhandlung des Senats am 19. Juni nicht zum Abschluss gebracht, sondern die Verhandlung auf den 22. Juni verschoben.

Berhandlung

Bal

Zum Bre
d. Juni d. J. r
Sonntags der S
in Rathhauses
zu abzuordnen
Die durc
dem Bürgerme
Senator Georg
Gleichge
21. Februar 18
Candidaten für
Um 12 1/4 Uh
Notiz schriftlich

Dre